

L a n d e s g e s e t z

vom

mit dem das NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969, LGBl.Nr.137, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. 2420-3, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Die Aufnahme eines Vertragsbediensteten darf nur erfolgen, wenn ein im Dienstpostenplan vorgesehener Dienstposten frei ist und die Aufnahmeerfordernisse erfüllt sind."

2. § 7 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt und allfälligen Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Zulagen der Vertragsbediensteten an Gemeindekrankenanstalten gemäß § 20 b Abs.1 bis 4 der NÖ.Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, Ausgleichszulage, Haushaltszulage, Wachdienstzulagen, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Landesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind die Verwaltungsdienstzulage und Ausgleichszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen."

3. § 8 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Gemeinderat kann den Vertragsbediensteten bestimmter Dienstzweige der Besoldungsgruppe I und II oder den mit bestimmten Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten Dienstzulagen bis zu drei Vorrückungsbeträgen zuerkennen, wenn dies im Hinblick auf die Fortbildung und die Beanspruchung der Vertragsbediensteten dieser Dienstzweige oder Dienstposten und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige oder Dienstposten geboten erscheint."

4. Im § 15 Abs.1 und 2 ist jeweils die Zahl "700" durch die Zahl "1050", im § 15 Abs.3 die Zahl "1900" durch die Zahl "2850" und

- im § 15 Abs.4 die Zahl "1000" durch die Zahl "1500" zu ersetzen.
5. § 19 hat zu entfallen.
6. § 21 hat zu lauten:

Nebengebühren;
Verwaltungsdienstzulage.

§ 21

(1) Für die Nebengebühren und Dienstzulagen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindebeamten sinngemäß. Soweit Nebengebühren von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit abhängen, ist die für die Gemeindebeamten festgelegte Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(2) Den Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppen I und II - ausgenommen die im Abschnitt II und III genannten Vertragsbediensteten - sowie den Vertragsbediensteten im Kindergartendienst (Kindergärtnerinnen und Kinderhortnerinnen) gebührt eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt:

in der Entlohnungs- gruppe	Entlohnungs- stufe	Schilling
1 bis 6, e, d, c) b	1 bis 11 1 bis 4	420
1 bis 6 e, d, c) b a	ab 12 ab 5 1 bis 8	578
a	ab 9	735

7. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

" Zulagen für Vertragsbedienstete
an Gemeindekrankenanstalten

§ 21a

Die Vertragsbediensteten an Gemeindekrankenanstalten haben Anspruch auf Zulagen im selben Ausmaß wie sie den Gemeindebeamten,

an Gemeindekrankenanstalten gebühren."

8. § 23 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Dem Vertragsbediensteten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer im öffentlichen Dienst zurückgelegten Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 52 Abs.3 bis 7 der NÖ.Gemeindebeamtendienstordnung 1969 sinngemäß anzuwenden."

9. § 28 Abs.3 lit.a hat zu lauten:

"a) Dienstzeiten, bei denen die Dienstleistung weniger als die Hälfte der Dienstleistung eines ertsprechenden vollbeschäftigten Vertragsbediensteten betrug;"

10. § 39 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wurde das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt, gebührt eine Abfertigung auch dann,

1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verhehlicht oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt;

2. wenn das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat."

11. § 39 Abs.5 lit.b hat zu lauten:

"b) Wenn das Dienstverhältnis noch andauert oder wenn es in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs.2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;"

12. § 44 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Den im Abs.1 genannten Vertragsbediensteten gebühren Zulagen und Nebengebühren unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs.3 der NÖ.Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969."

Artikel II.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 rückwirkend mit dem Beginn des Schuljahres 1972/73.
2. Die Bestimmung des Art. I Z. 7 rückwirkend mit 1. Jänner 1972.
3. Die Bestimmung des Art. I Z. 6 und 12 rückwirkend mit 1. Dezember 1972.
4. Alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung nächstfolgendem Monatsersten.

Artikel III.

(1) Zahlungen, die den Vertragsbediensteten der Gemeinden auf Grund des Rundschreibens der NÖ. Landesregierung vom 27. November 1972, GZ. II/1-2003/28-1972, geleistet worden sind, gelten als Verwaltungsdienstzulage im Sinne des § 21 des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Gesetzes.

(2) Zahlungen, die an Vertragsbedienstete der Gemeinden auf Grund des Rundschreibens der NÖ. Landesregierung vom 12. Juli 1972, GZ. VII/3-20/X/97-1972, geleistet worden sind, gelten als Zulagen für Vertragsbedienstete der Gemeinden an Gemeindekrankenanstalten im Sinne des § 21a des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 in der Fassung des Art. I Z. 7 dieses Gesetzes.

Artikel IV.

Für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 21 und 21 a des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969 in der Fassung des Art. I Z. 6 und 7 dieses Gesetzes gebührenden Zulagen gelten die Bestimmungen des Art. II des Gesetzes LGBl. 2420-3 sinngemäß.